

AMTSBLATT

07

21.03.2005

INH.	SEITE	
19	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Unna Nr. 107 "Eissporthalle"	34
20	Satzung der Stadt Unna über die Durchführung von Bürgerentscheiden	36
21	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna	45

Herausgeber und Bezug

Stadt Unna, Der Bürgermeister – Zentrale Verwaltung -, Rathausplatz 1, Tel. 02303/103-233 www.unna.de, Jahresabonnement 15,00 € Einzelexemplar 1,50 €

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Unna Nr. 107 "Eissporthalle"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.02.2004 die Aufstellung und am 30.06.2004 die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Unna Nr. 107 "Eissporthalle" beschlossen. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll auch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 107 "Eissporthalle" stattfinden.

Der neue räumliche Geltungsbereich wird nunmehr begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der nördlichen und östlichen Seite des Ligusterweges und der von

ihm östlich abzweigenden Zuwegung Flurstück 1265, Flur 41, Gemar-

kung Unna,

im Osten von der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 1290, Flur 41,

Gemarkung Unna,

im Süden durch die südlichen Seiten der Flurstücke 1290 und 1263, Flur 41, Ge-

markung Unna, sowie die südliche Seite des Bergenkamps und

im Westen durch die westliche Seite der Hammer Straße.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Bürgerversammlung findet am 06.04.2005, ab 18:00 Uhr im Kaminraum des Paul-Gerhardt-Hauses, Fliederstraße 14, 59425 Unna statt.

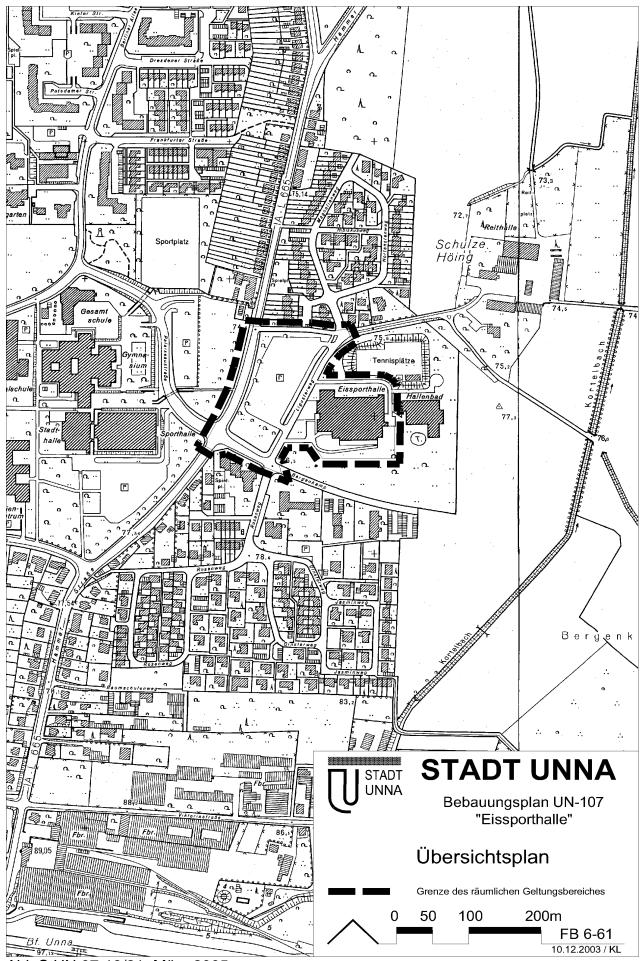
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Franz-Georg Matich.

Unna, 16.03.2005

gez. Werner Kolter Bürgermeister



Abl. StUN 07-19/21. März 2005

20. BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Unna über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. März 2005

Inhaltsübersicht

Praambel	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten, Bekanntmachung
§ 8	Information der Stimmberechtigten
§ 9	Tag des Bürgerentscheides, Bekanntmachung
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV.NRW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für das Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Unna am 17.03.2005 folgende Satzung der Stadt Unna über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Unna (Abstimmungsgebiet).

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat der Stadt legt unmittelbar nach seiner Entscheidung, einem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in sechs Stimmbezirke ein. Diese sind:

Massen: ein Stimmbezirk/Abstimmungslokal

Königsborn: zwei Stimmbezirke/Abstimmungslokale (Nord

+ Afferde und Süd)

Unna-Mitte: zwei Stimmbezirke/Abstimmungslokale (Nord

+ Kessebüren und Süd + Billmerich)

östl. Ortsteile

(Mühlhausen, Lünern und Hemmerde): ein Stimmbezirk/Abstimmungslokal

Finden gleichzeitig Wahlen statt, so sind die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben.

§ 4

Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr

- vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 - derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
 - 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheines können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 - 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- 4. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann.
- 5. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
- 6. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 - 1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 - 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 - 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

Information der Stimmberechtigten

- (1) Mit dem Versand der Benachrichtigung der Abstimmberechtigten unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen der Stadt Unna im Amtsblatt der Stadt Unna und im Internet auf der Homepage der Stadt Unna über die in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Informationen.
- (2) Das Informationsschriftstück enthält die Überschrift "Information der Stadt Unna zum Bürgerentscheid" und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (3) Das Informationsschriftstück enthält
 - die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 - 2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 - 3. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 - 4. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 - 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsschrift-

stück auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsschriftstück gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheides/Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "JA" und "NEIN" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch k\u00f6rperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte k\u00f6nnen sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
 - so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirkes, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 - 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 - 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat.

- 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirkes; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV.NRW., S. 231) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.07.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. März 2005

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl. StUN 07-20/21. März 2005

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung)

vom 21. März 2005

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, GV NRW 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für das Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) in der Fassung der Berichtigung vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Unna.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG NRW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Unna. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Beispiele für typische Sondernutzungen im Sinne des Gesetzes sind aus dem Gebührentarif (vgl. § 8 Abs. 1 dieser Satzung) ersichtlich.

Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Beispielsweise kann als Straßenanliegergebrauch vorbehaltlich besonderer Umstände die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und dergleichen auf Gehwegen am Liefertag, die Aufstellung von Abfallbehältern am Abfuhrtag am Gehwegrand und das kurzfristige Lagern von Sperrmüll am Abfuhrtag angesehen werden, wenn auf den Straßenverkehr, insbesondere auf Fußgänger, gebührende Rücksicht genommen wird.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - unbeschadet bauaufsichtlicher Genehmigungen Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen nachfolgende Sondernutzungen; sie sind jedoch bei der Stadt Unna anzeigepflichtig
 - a) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (an max. zwei aufeinander folgenden Tagen oder an diesen Tagen stundenweise, insgesamt max. drei Mal pro Jahr) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m gerechnet von der Grenze der privat genutzten Grundfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche in den Straßenraum hineinragen;
 - b) Informationsaktivitäten der öffentlichen Hand im Bereich der Daseinsvorsorge.
- (3) Nach Abs. 1 und 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Acht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, in der Regel mind. 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Unna zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werbeanlagen vor Geschäftslokalen in den Fußgängerzonen dürfen in der Regel nicht mehr als 2,00 m in diese hineinragen.
- (3) Eine etwaig erforderliche weitere Erlaubnis, Genehmigung oder Bewilligung beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis nicht.
- (4) Die Erlaubnis ist auch teilweise nicht übertragbar.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Unna, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif be-

stehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für folgende Zonen:
 - Zone I: Fußgängerzonen;
 - Zone II: Bereiche außerhalb der Fußgängerzonen (Zone I), jedoch

innerhalb des Verkehrs-/Innenstadtringes;

- Zone III: alle sonstigen Bereiche.
- (4) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner grundsätzlich zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig. Ist ausnahmsweise ein Zeitpunkt im Gebührenbescheid nicht festgesetzt, so tritt die Fälligkeit der Gebühren zehn Tage vor dem Beginn der Sondernutzung ein, sind es bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides weniger als zehn Tage bis zum Beginn der Sondernutzung, so werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.
- (3) Für Informationsveranstaltungen, Wahlplakat- und Wahltransparentwerbung politischer Parteien oder Wählergruppen werden in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die jeweilige Partei oder Wählergruppe zu der entsprechenden Wahl zugelassen ist. Durch die Regelung in Satz 1 werden die dort aufgeführten Nutzungen nicht vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis befreit.

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 59 Abs. 2 StrWG NRW kann mit Bußgeld in der dort genannten Höhe belegt werden, wer im Sinne des § 59 Abs. 1 StrWG NRW ordnungswidrig handelt. Danach handelt insbesondere ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) und e) dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW mit Geldbuße geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung) vom 06.07.1993 mit ihrer ersten Änderungssatzung vom 27.05.2002 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung)

vom 21. März 2005

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze zu den Ziffern 1.1 und 4.1 ermäßigen sich für die in § 8 Abs. 3 der Satzung genannten Flächen in Zone II um 30 v.H. und in Zone III um 50 v.H.
- 2. Wird die Sondernutzungserlaubnis nur für einzelne Tage beantragt, der Gebühr liegt aber als Zeiteinheit ein Monat zugrunde, werden die Bruchteile des Monats nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren in Höhe von 0,01 € bis 0,49 € werden auf volle Euro und in Höhe von 0,51 € bis 0,99 € auf volle 0,50 € abgerundet.
- 4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
- 5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit des Sondernutzungsnehmers wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung der Pflege nachbarschaftlicher Begegnungen dient und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist.
- 6. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- 7. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners zu erheben.
- 8. Bei Veranstaltungen mit mehr als sieben Veranstaltungstagen wird eine Gebührenermäßigung von 50 % (in Worten: fünfzig) gewährt.

B. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in €
1.	Anbieten von Waren und Leistungen	
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00
1.2	Verkaufsstände und -wagen je angefangener m² beanspruchter Verkehrsflä-che	4,00
	monatlich	10,00
2.	Anlagen und Einrichtungen	
2.1	Verkaufsautomaten je angefangener m² beanspruchter Verkehrsflä- che monatlich	20,00
2.2	kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahrgeschäfte je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00
2.3	Tribünen, Bühnen, Rednerpulte je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,75
3.	Lagerungen	
3.1	Baustoffe und Baustelleneinrichtungen, wie Bau- und Fassadengerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Arbeitswagen, Container, Baugeräte/-materialien, über die Dauer von zwei Tagen hinaus je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche	
	monatlich bei Ausfall von Parkgebühren	4,00
	in sonstigen Fällen	2,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren in €
4.	Werbung und Information	
4.1	Auslagen, Ausstellungsständer und Schaukästen je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50
4.2	Lotterieveranstaltungen/Losverkaufsstände je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,50
4.3	Informationsveranstaltungen und -stände je angefangener m² beanspruchter Verkehrsflä-che täglich	0,75
4.4	Verteilen von Warenproben pro Verteiler täglich	2,50
4.5	Plakatierung je Plakat für die Dauer von max. zehn Tagen	1,30
4.6	Transparente, Straßenüberspannungen je Stück täglich	1,50
4.7	Plakatwände (sog. "Wesselmänner") und sonstige Großwerbetafeln/-flächen je angefangene zehn Tage	25,00

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. März 2005

gez. Werner Kolter Bürgermeister

Abl. StUN 07-21/21. März 2005